



**Einladung
zur 8. Sitzung
des Sozialausschusses
am Dienstag, dem 13.06.2023,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 07.02.2023 |
| 3 | 07 - 17 1033/2023 Vorstellung - Lebensmittelausgabe "Mittagstisch" |
| 4 | 04 - 17 1034/2023 Überprüfung der Sportanlagen auf Barrierefreiheit;
hier: Eingabe Nr. 6/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 07 - 17 1035/2023 Einrichtung eines/einer Inklusionsbeauftragten und eines
Inklusionsbeirates;
hier: Eingabe Nr. 3/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 6 | 07 - 17 0995/2023/1 Anpassung der Richtlinie für die Seniorenvertretung der Stadt
Emmerich am Rhein |
| 7 | Aktuelle Flüchtlingssituation |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 2. Juni 2023

gez.
Elke Trüpschuch
Vorsitzende



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 1033/2023	31.05.2023

Betreff

Vorstellung - Lebensmittelausgabe "Mittagstisch"

Beratungsfolge

Sozialausschuss	13.06.2023
-----------------	------------

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.



Sachdarstellung :

Die Lebensmittelausgabe und der "Mittagstisch" im Aldegundis Pfarrheim sind ein fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur in Emmerich am Rhein und für viele Bürgerinnen und Bürger, die am Existenzminimum leben, eine wichtige Unterstützung. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen Inflation.

Auch für die vielen Kriegsflüchtlinge, die seit dem vergangenen Jahr zu uns gekommen sind, hat die ehrenamtliche Arbeit dieser Institution einen hohen Stellenwert.

Eine Vertreterin / ein Vertreter der Einrichtung wird die Arbeit kurz vorstellen und über die aktuellen Entwicklungen, sowie Herausforderungen berichten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Markus Dahms
Beigeordneter



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1034/2023	31.05.2023

Betreff

Überprüfung der Sportanlagen auf Barrierefreiheit;
hier: Eingabe Nr. 6/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	13.06.2023
-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auch künftig bei Bedarf bzw. im Rahmen ohnehin durchzuführender Ersatzbauten die Frage der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.



Sachdarstellung :

Ein Bürger wendet sich mit seiner Eingabe vom 16.02.2023 an den Bürgermeister als Vorsitzender des Rates und regt an, dass der Rat die Verwaltung beauftragt zu überprüfen, ob die Sportstätten der Stadt bereits barrierefrei sind oder ob hier ggfls. künftig noch Umbauten erforderlich sind.

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen steht jedem das Recht zu, sich mit Eingaben an den Rat zu wenden. Bei diesen Eingaben kann es sich um Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handeln. Unter einer Anregung ist der an den Rat gerichtete Wunsch, in einem bestimmten Sinne tätig zu werden, zu verstehen.

§ 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein sieht vor, dass der Rat über die Behandlung der Anregung entscheidet und diese an einen Ausschuss weiterleiten kann.

Die o.a. Eingabe wurde in der Sitzung des Rates am 28.03.2023 als Tagesordnungspunkt 5 aufgerufen. Der Rat der Stadt Emmerich hat sich im Sinne der Hauptsatzung dafür entschieden, die Eingabe zu behandeln und hat diese hierfür zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss verwiesen.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben hat der Verfasser angeregt, dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein die Verwaltung beauftragt, die Barrierefreiheit der städtischen Sportstätten zu überprüfen.

Nicht erst seit den UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht die Stadt Emmerich am Rhein die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Aufgabe des Staates und der Gesellschaft an. Die Stadt befürwortet die in der UN-BRK genannten Ziele ausdrücklich und beachtet diese bei der Planung von Maßnahmen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich lediglich noch die Turnhallen sowie die Kleinschwimmhalle in Elten zu den städtischen Sportstätten zählen. Bei den Turnhallen, die in der jüngeren Vergangenheit saniert bzw. neu gebaut wurden (z.B. an der Wollenweberstrasse oder der Leegmeerschule) wurden für eine barrierefreie Nutzung beispielsweise entsprechende rollstuhlgerechte Toilettenanlagen eingebaut. Auch die Kleinschwimmhalle verfügt über eine Hubvorrichtung am Beckenrand, um Rollstuhlfahrern den Einstieg ins Becken zu ermöglichen.

Selbstverständlich sind nicht alle Sportstätten bereits vollumfänglich barrierefrei aus- bzw. umgebaut. Dies soll auch künftig sukzessive erfolgen.

Bezüglich evtl. benötigter spezieller Geräte, die für inklusive Sportgruppen angeschafft werden müssten, wurden diese Anschaffungen bisher im Bedarfsfall entschieden und nicht präventiv vorgehalten.

Insoweit schlägt die Verwaltung vor, die Anregung wie zur Kenntnis zu nehmen und wie bisher zu verfahren.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
04 - 17 1034/2023 _ A 1 _ Eingabe Nr. 6/2023



Emmerich, 16.02.23

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
 Nr. 6 / 20 23
 Eingang am: 16. 2. 23
 zur Kenntnis an
 I
 II o. III
 FB (c. a.)
 Vorlage zur Sitzung Vw-
 Vorstand am
 Anlage (n):

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 16. Feb. 2023

Bgm.:
 Dez.:
 FB:
 Anl.: PWZ: €

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Überprüfung der Sportanlagen.
Wie sieht es mit unserem Sportanlagen für behinderte Menschen aus?
Umbauten erforderlich?

1. Welche Sportstätten sind einschließlich der Zuwegungen im direkten Umfeld bereits barrierefrei gestaltet?
2. Gibt es bereits objektbezogene Bedarfsplanungen für die barrierefreie oder barrierearme Gestaltung der Emmericher Sportstätten?
3. Welche Maßnahmen sind bezogen auf die einzelnen Sportstätten erforderlich, um sie barrierefrei oder zumindest barrierearm zu gestalten?
4. Welche Sportstätten verfügen über spezielle Sportgeräte für Menschen mit Behinderungen?

Begründung:

Der Sport bringt viele verschiedene Menschen zusammen und stärkt auf diese Weise das Miteinander in der gesamten Stadtgesellschaft. Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um gegenseitiges Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken. Zu der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben gehören daher auch barrierefreie Sportstätten.

Teile der Emmericher Sportstätten entsprechend nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, so dass Menschen mit Behinderungen je nach Standort mehr oder weniger stark beeinträchtigt oder sogar ausgeschlossen werden. Die Anpassung der Bestandsbauten stellt sicherlich eine langfristige Planungs- und Bauaufgabe dar. Umso wichtiger ist es aus meiner Sicht, die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Sportstätten zu kennen und in den nächsten Jahren planerisch und finanziell möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Die Barrierefreiheit von Gebäuden wird oftmals lediglich unter baulich-technischen Aspekten betrachtet, etwa in Bezug auf den Einbau von Rampen und Aufzügen, die Einrichtung geeigneter Sanitärräume und die Berücksichtigung ausreichender

Flur- und Türbreiten. Wichtig sind aber auch taktile, optische und akustische Orientierungshilfen, damit Menschen mit Behinderungen die Sportstätten möglichst ohne Einschränkungen nutzen können. Gerade in den Sportstätten mit Zuschauerplätzen müssen zudem nicht nur die Aktiven, sondern auch die Zuschauerinnen und Zuschauer in die Planungen barrierefreien Raums einbezogen werden.

Die Grundausstattung einer Sporthalle kann zum großen Teil sowohl von Menschen mit Behinderungen wie auch von Menschen ohne Behinderungen genutzt werden. Eine solche Grundausstattung kann gleichwohl durch zusätzliche Geräte, die für spezifischen Behinderungen ausgelegt sind, ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17 1035/2023	31.05.2023

Betreff

Einrichtung eines/einer Inklusionsbeauftragten und eines Inklusionsbeirates;
hier: Eingabe Nr. 3/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	13.06.2023
-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wurde in der vorletzten Sitzung des Sozialausschusses mit der Prüfung, ob die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten grundsätzlich erforderlich ist, beauftragt. In diese Prüfung wird nunmehr die Frage der Schaffung der Stelle eines Inklusionsbeauftragten einbezogen. Das durch die Verwaltung erarbeitete Ergebnis wird nach erfolgter Vorberatung im Sozialausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Sachdarstellung :

Ein Bürger wendet sich mit seiner Eingabe an den Bürgermeister als Vorsitzender des Rates und regt an, dass der Rat die Verwaltung beauftragt zu überprüfen, ob die Stadt die Schaffung einer Stelle für einen Behindertenbeauftragten für nötig hält.

Der Behindertenbeauftragte soll Ansprechpartner und Lotse für Menschen mit Behinderung in Emmerich am Rhein sein.

Nunmehr hat der SPD-Stadtverband Emmerich mit Eingabe vom 24.01.2023 u.a. die Einrichtung einer Stelle eines Inklusionsbeauftragten beantragt.

Nicht erst seit den UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht die Stadt Emmerich am Rhein die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als Aufgabe des Staates und der Gesellschaft an. Die Stadt befürwortet die in der UN-BRK genannten Ziele ausdrücklich und beachtet diese bei der Planung von Maßnahmen.

Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten und eines Inklusionsbeauftragten sind größtenteils deckungsgleich, so dass mit der bereits eingeleiteten Prüfung zur Einrichtung der Stelle eines Behindertenbeauftragten dieser Teil des Antrags einbezogen werden kann.

Insgesamt gibt es aktuell keine verbindlichen Vorgaben, wie eine behindertenpolitische Interessensvertretung auf kommunaler Ebene zu regeln ist. So haben einige große Kommunen dazu einen Beirat eingerichtet. Andere große und mittlere Kommunen haben Stellenanteile für eine/ einen Behindertenbeauftragte/-n bereitgestellt. In der Regel wirken die Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene hierbei noch ehrenamtlich. Viele Kommunen haben noch gar keine entsprechende Einrichtung, da es keine einheitliche Tätigkeitsbeschreibung oder Empfehlung für die Organisationsform gibt und dementsprechend unterschiedlich die Ausgestaltung dieser Aufgabe und die Ausstattung mit Kompetenzen noch ist.

Aufgrund der in Teilen schon vorhandenen Aufgaben innerhalb der Verwaltung, welche den im Antrag beschriebenen Aufgabenbestandteilen einer/ eines Inklusionsbeauftragten bereits entsprechen, wird die Verwaltung wie beauftragt prüfen, ob die Einrichtung einer solchen Stelle in Emmerich am Rhein zielführend erscheint. Die Prüfung dauert noch an, da zwischenzeitlich eine Gesetzesnovelle im SGB VIII für die Zukunft auch noch verpflichtend die Einrichtung eines Verfahrenslotsen vorsieht und hierzu auch Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit angestellt werden sollen.

Ohnehin wäre hier ggf. noch eine Aufnahme in den Stellenplan 2024 erforderlich, so dass die Verwaltung zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommt.

Neben der Einrichtung der o.a. Stelle beantragt der SPD-Stadtverband Emmerich mit derselben Eingabe die Errichtung eines Inklusionsbeirates.



Die Verwaltung steht auch diesem Wunsch grundsätzlich offen gegenüber und hat sich mit diesem Thema befasst. Die Stadt Emmerich am Rhein ist stets bemüht, alle Sichtweisen und Bevölkerungsgruppen in die politischen Prozesse in der Stadt mit einzubeziehen. Daher gibt es ein Format wie beispielsweise "Jugend trifft Verwaltung" oder Gremien wie den Integrationsrat und die Seniorenvertretung. Auch die Belange der Inklusion werden als bedeutend angesehen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen einer kleinen Mittelstadt wie Emmerich am Rhein jedoch endlich sind, wird es nicht möglich sein, ein weiteres zusätzliches Gremium einzurichten und in die Beratungsfolge zu integrieren, ohne die Ressourcen zunächst auszubauen.

Hinzu kommt, dass es durchaus eine Schnittmenge zwischen den Themen einer Seniorenvertretung und den Themen eines Inklusionsbeirates gibt.

Um also kurzfristig dem Anliegen nach einer politischen Beteiligung von beispielsweise Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Seniorenvertretung und die zusätzlich gewünschte Inklusionsvertretung zusammenzufassen (siehe auch Vorlage zum TOP 6).

Hierzu ist an dieser Stelle ein Beschluss entbehrlich, da über diesen Verwaltungsvorschlag im Tagesordnungspunkt 6 separat ein Beschluss gefasst wird.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
07 - 17 1035/2023 _ A 1 _ Eingabe Nr. 3/2023



Stadt Emmerich am Rhein
Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. 3 / 20 23
Eingang am: 26.1.23
zur Kenntnis an
I
II o. III
FB (o. a.) 1
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):

Starke
Dr. Wolfgang
26. Jan. 2023
[Signature]

Emmerich am Rhein, 24.01.2023

Antrag zur Förderung der Inklusion in Emmerich am Rhein

Einrichtung eines/r Inklusionsbeauftragten und eines Inklusionsbeirates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

der SPD-Stadtverband Emmerich am Rhein beantragt die Einrichtung eines Inklusionsbeirates und die Einrichtung einer Stelle eines/r Inklusionsbeauftragten, damit gleichwertige Partizipationschancen und –strukturen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Emmerich entstehen.

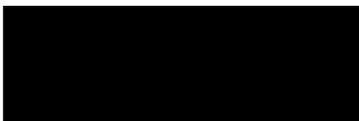
Begründung:

Politische Partizipation ist ein Menschenrecht und gilt nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 auch in Deutschland. Politische und gesellschaftliche Teilhabe sichert die Demokratie und lässt die Expert*innen in eigener Sache mitgestalten nach dem Motto „nicht über uns ohne uns“.

Rechtliche Grundlagen hierfür sind neben der UN-Behindertenrechtskonvention auch das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG), das Behindertengleichstellungsgesetz und nicht zuletzt die Gemeindeordnung NRW § 27a.

Das „Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Düsseldorf“ (zuständig für alle Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf) kann diesen Prozess begleiten, indem es kostenfrei die betroffenen Menschen berät und über die Teilhabechancen informiert.

Mit freundlichen Grüßen





		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	07 - 17	
		0995/2023/1	01.06.2023

Betreff

Anpassung der Richtlinie für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Sozialausschuss	13.06.2023
Rat	20.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein.



Sachdarstellung :

Die zurzeit geltenden Richtlinien für die Seniorenvertretung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 07.11.2006 zuletzt geändert in der Sitzung am 28.05.2019 wurde neugefasst, um die Anforderungen an die Entwicklung des Gremiums, an die gestiegene Bedeutung der anfallenden Themenfelder, sowie die Interessen auch anderer Bevölkerungsgruppen zu erfüllen.

Die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein hat sich als wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens in Emmerich am Rhein etabliert. Die Seniorenvertretung ist in vielen Bereichen aktiv. Sie vertritt die Interessen der älteren Generation gegenüber politischen Gremien und allen für Seniorinnen und Senioren wichtigen Einrichtungen. Gleichzeitig ist sie Anlaufstelle für die Menschen ab 55 Jahren.

In ihrer Arbeit verfolgt die Seniorenvertretung keine wirtschaftlichen Ziele. Sie ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell tätig.

Die Seniorenvertretung initiiert folgende Angebote:

- Menschen über 55 Jahre werden beraten über Möglichkeiten, im persönlichen Lebensbereich Aktivitäten und Selbständigkeit zu fördern und solange wie möglich zu erhalten.
- Die Öffentlichkeit wird informiert über grundsätzliche Möglichkeiten und Entwicklungen der Seniorenpolitik. Dabei wird auch das Ziel verfolgt, ältere Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Mitarbeit in allen Lebenslagen anzuregen.
- Die Interessen der älteren Generation werden gegenüber der Stadtverwaltung sowie gegenüber den Trägern der Seniorenarbeit und sonstigen seniorenrelevanten Einrichtungen vertreten.

Das Gremium besteht grundsätzlich aus 11 festen Mitgliedern sowie 11 Ersatzmitgliedern. Diese wurden bislang turnusmäßig im Rahmen einer Wahlveranstaltung, zu der alle Emmericher(-innen) ab dem 55. Lebensjahr eingeladen waren, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Bedauerlicherweise ist das Interesse an dieser Wahlveranstaltung trotz intensiver Werbung (Zeitung, Homepage, Social Media, Flyer) bei den letzten Durchgängen deutlich zurückgegangen. So wurden bei der letzten Wahl am 02.07.2019 gerade einmal 76 Stimmzettel abgegeben. Bei ca. 12.500 Personen in Emmerich am Rhein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist dies eine Wahlbeteiligung von 0,6 %. Auch die Anzahl der Kandidaten, die zur Mitarbeit bereit waren und sich zur Wahl gestellt haben, konnte mit 17 Personen nicht mal die eigentlich erforderliche Zahl von 22 Kandidaten (elf Mitglieder und elf Ersatzmitglieder) erreichen. Aktuell stehen von diesen 17 Kandidaten nur noch 9 Personen für die aktive Mitarbeit in der Seniorenvertretung zur Verfügung. Dies hat in erster Linie gesundheitliche Ursachen.

Insoweit wird hier ein klarer Handlungsbedarf gesehen, um den Fortbestand des Gremiums zu sichern. Im Zentrum der entsprechenden Überlegungen stand die Vereinfachung der Prozesse bei der Bildung des Gremiums, die Ausweitung des Kreises möglicher motivierter Kandidaten sowie die Anpassung der Zielthemen auf den aktuellen Stand.



Gleichzeitig lag der Verwaltung auch noch eine Eingabe zur Einrichtung eines Inklusionsbeirates (SPD-Stadtverband) vor. Hier geht es nicht ausschließlich um Menschen mit Behinderung. Inklusion bedeutet vielmehr, dass jeder Mensch dazu gehört. Wenn jeder Mensch unabhängig von Alter, Sprache, Behinderung etc. dabei sein kann. Das ist Inklusion.

Deutschland hat durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie durch in anderen Bundes- und Landesgesetzen klargestellt, dass im Bereich der Inklusion noch viel zu tun ist. Hier geht es weniger um neue Aufgaben, als um eine neue Denkweise. Bestehende Rechte zur Teilhabe, freier Zugänglichkeit oder Chancengleichheit sollen umgesetzt werden unabhängig von Einschränkungen durch Alter, Gesundheit oder aus anderen Gründen. So sind auch viele Themen, die in der Seniorenvertretung regelmäßig thematisiert werden (z.B. Mobilität-Busanbindung Kasernengelände, Barrierefreiheit-Gehwegnutzung mit Rollator, Teilhabe, ...) losgelöst vom Alter Themen der Inklusion. Hier könnten also auch jüngere Menschen, die sich mit Inklusion beschäftigen, an diesen Themen aktiv mitarbeiten. Andererseits wäre es ein Gewinn für Inklusionsthemen (z.B. Einbindung junger Menschen, die noch kein deutsch sprechen), wenn die Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Lebenserfahrungen bei der Beratung einbringen würden.

Hieraus ist die Idee entstanden ein gemeinsames Gremium für die Seniorenarbeit und Inklusionsfragen einzurichten. Auch die Zahl der potentiellen Mitglieder würde hierdurch gesteigert. Gleichzeitig wurde das bisherige sehr aufwändige Wahlsystem aufgegeben, da die erreichte Wahlbeteiligung kaum noch als repräsentativ bezeichnet werden kann. Leider verlagert sich die politische Partizipation von Wahlen auf unkonventionelle Beteiligungsformen wie Bürgerbewegungen und andere Gruppierungen. Um trotzdem einen guten Querschnitt durch die Gesellschaft im Gremium zu erhalten wird neben Einzelbewerbern auch Institutionen, Vereinen und Verbänden ein Kandidatenvorschlagsrecht eingeräumt.

Die umfangreichen Änderungen machen eine Neufassung der kompletten Richtlinie erforderlich. Die Neufassung liegt als Anlage bei und wird im Rahmen der Sitzung detailliert vorgestellt.

In der Sitzung der Seniorenvertretung vom 30.05.2023 standen die amtierenden Mitglieder dieser Herausforderung offen gegenüber und haben sich intensiv hierzu ausgetauscht. Abschließend hat sich die Seniorenvertretung eindeutig für diesen neuen Weg ausgesprochen und für die Neufassung votiert.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
07 - 17 0995/2023/1 _ A 1 _ Entwurf Richtlinie für die Seniorinnen/Senioren und Inklusion
2023

Richtlinien für die Senioren- und Inklusionsvertretung der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Senioren- und Inklusionsvertretung ein mit dem Ziel, die Bürger, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Menschen mit Behinderung, die in Emmerich am Rhein leben, sowie die an der Inklusionsarbeit Interessierten verstärkt bei der Behandlung und Lösung von Problemen, die ihre Anliegen und Interessen berühren, zu beteiligen.

§ 1 Rechtsstellung/Grundsatz

1. Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist die selbständige Interessensvertretung der Seniorinnen und Senioren, der Menschen mit Behinderung und für Inklusion in der Stadt Emmerich am Rhein.
2. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein richtet eine Senioren- und Inklusionsvertretung mit dem Ziel ein, die Interessen von Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung zu bündeln, die Inklusionsarbeit zu fördern und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen, ein.
3. Die Senioren – und Inklusionsvertretung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkung

1. Die Senioren- und Inklusionsvertretung vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Interessen der Menschen mit Behinderung und setzt sich für die Belange der Inklusion ein.
2. Sie berät die Organe der Stadt und kann in Angelegenheiten, die ältere Menschen und Menschen mit Behinderung betreffen und zu Fragen der Inklusion, Stellungnahmen und Vorschläge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten in Ausschüssen, im Integrationsrat und im Rat abgeben.
3. Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist Anlaufstelle und Sprachrohr für ältere Bürger und Menschen mit Behinderung in Emmerich am Rhein.
4. Die Senioren- und Inklusionsvertretung wirkt insbesondere mit bei:
 - a. der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - b. Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,

- c. der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- d. Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (Senioren- und barrierefreier Wohnraum),
- e. aktuellen Problemlagen sowie dem Abbau von Benachteiligung von Senioren/Seniorinnen und von Menschen mit Behinderung,
- f. Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion fördern (u.a. digitale Teilhabe).

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Die Senioren- und Inklusionsvertretung besteht aus 11 Mitgliedern und 11 Stellvertretern. Hierbei setzt sie sich zusammen aus acht Vertretern für Senioren und drei Vertretern für Menschen mit Behinderung sowie für Inklusion und die identische Zahl an Ersatzmitgliedern.
2. Die Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung werden für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine neue Senioren- und Inklusionsvertretung zusammentritt.
3. Vorschläge für eine Mitgliedschaft in der Senioren- und Inklusionsvertretung können Einrichtungen, Verbände, Vereine und Institutionen einreichen, die im Sozial-, Inklusions- und Seniorenbereich tätig sind. Die Institutionen sowie Kirchen, Vereine und Verbände werden rechtzeitig vor Beginn einer neuen Amtszeit aufgefordert, Vorschläge für Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung zu unterbreiten. Gleichzeitig erfolgt ein öffentlicher Aufruf.
4. Die bisherigen Mitglieder bzw. Stellvertreter der Senioren- und Inklusionsvertretung können sich nach Ablauf der Amtszeit aus dem Amt heraus erneut bewerben.
5. Vorschläge von Einzelpersonen oder Bewerbungen von Einzelpersonen sind ausdrücklich gewünscht.
6. Grundvoraussetzung für eine Bewerbung ist ein Hauptwohnsitz in Emmerich am Rhein. Mitglieder des Rates der Stadt Emmerich am Rhein sind ausgeschlossen.
7. Für die Bewerbungen als Mitglied bzw. als stellvertretendes Mitglied sind von dem Bewerbenden Angaben zur Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnsitz, E-Mail, Telefon) sowie Angaben über die aktuell bzw. zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit sowie gegebenenfalls Institutions-, Partei-, Verbands- oder sonstige Organisationszugehörigkeit zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Senioren- und Inklusionsvertretung relevant sind.
8. Mitglied für die Belange der Senioren kann werden, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.



9. Mitglied für die Belange der Menschen mit Behinderung und Inklusion kann werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und wem nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde. Die Mitgliedschaft für die Belange der Menschen mit Behinderung und zu Fragen der Inklusion setzt ausdrücklich nicht voraus, dass der Bewerber persönlich behindert oder von einer Behinderung bedroht ist.
10. Alle eingehenden Vorschläge und Bewerbungen werden vom Wahlbüro der Verwaltung aufgenommen. Ein Besetzungsgremium bestehend aus dem Bürgermeister, dem zuständigen Beigeordneten und jeweils einem Vertreter/in der im Rat vertretenden Fraktionen sowie der Senioren- und Inklusionsvertretung erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für den Rat, hierbei sind auch die nicht berücksichtigten Bewerbungen aufzunehmen. Der Rat ist nicht an den Vorschlag des Besetzungsgremiums gebunden.
11. Bei der Bestellung ist möglichst auf eine ausgewogene Anzahl von Mitgliedern nach Geschlecht und nach Organisations- und Verbandszugehörigkeit zu achten.
12. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, erfolgt die Vertretung aus den stellvertretenden Mitgliedern der entsprechenden Gruppierung für die Belange der Senioren bzw. Inklusion, aus der das verhinderte Mitglied stammt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertretung.
13. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der stellvertretenden Mitglieder durch den Rat. Steht kein stellvertretendes Mitglied für eine Nachbesetzung zur Verfügung, erfolgt die Nachbesetzung von außen, ebenfalls durch den Rat, beispielsweise aus den Reihen nicht berücksichtigter oder neuer Bewerbungen.

§ 4 Konstituierende Sitzung und Vorsitz

1. Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung der Senioren- und Inklusionsvertretung ein.
2. Die konstituierende Sitzung soll binnen eines Monats nach der Ratssitzung, in der die Zusammensetzung beschlossen wurde stattfinden.
3. Aus der Mitte der Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung wird mit einfacher Mehrheit der/die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter gewählt. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Vertretung der Senioren- und Inklusionsvertretung

1. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten die Senioren- und Inklusionsvertretung nach außen und sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie können in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelegenheiten ihres Gremiums erledigen, haben jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu berichten.



§ 6 Geschäftsgang und Verfahren

1. Für den Geschäftsgang ist die von der Senioren- und Inklusionsvertretung zu beschließende Geschäftsordnung maßgebend. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter die Sitzung und bespricht den Geschäftsgang mit den Mitgliedern des Gremiums.
2. Die Senioren- und Inklusionsvertretung tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mindestens vier Mitglieder der Senioren- und Inklusionsvertretung dies verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
3. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anlagen. Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.
5. Die Senioren- und Inklusionsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretungen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Ergebnisse der Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung werden protokolliert.
7. Zu Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung können zu bestimmten Themen Sachverständige eingeladen werden.
8. Die Mitarbeit in der Senioren- und Inklusionsvertretung ist ehrenamtlich.
9. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung wird ein Sitzungsgeld in entsprechender Anwendung der in der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Rats- und Ausschussmitglieder getroffenen Regelung gewährt.
10. Die Senioren- und Inklusionsvertretung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
11. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt die Stadt Emmerich am Rhein der Senioren- und Inklusionsvertretung geeignete Räume für die Durchführung der Sitzungen sowie angemessene Haushaltsmittel für die Geschäftsführung zur Verfügung.
12. Die Mittel dürfen ausschließlich für Aufgaben der Senioren- und Inklusionsvertretung verwendet werden. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 7 Zusammenarbeit

1. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen der Senioren- und Inklusionsvertretung teil.



2. Die Senioren- und Inklusionsvertretung benennt zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Mitglied sowie je eine Stellvertretung als beratendes Mitglied für folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein:

- Ausschuss für Stadtentwicklung

- Sozialausschuss

Diese werden vom Rat bestätigt. Die Einladungen, Beschlussvorlagen und Niederschriften für die öffentlichen Sitzungen der oben genannten Ausschüsse erhält das jeweilige beratende Mitglied der Senioren- und Inklusionsvertretung und kann dann bei Bedarf an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.

3. Der Senioren- und Inklusionsvertretung wird ein Ansprechpartner in der Verwaltung benannt, die das Gremium in allgemeinen Angelegenheiten unterstützt.
4. Der Vorsitzende der Senioren- und Inklusionsvertretung leitet die Beschlüsse des Gremiums dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein zu.

§ 8 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Zweifel über die Auslegung dieser Richtlinie werden von der Senioren- und Inklusionsvertretung mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten entschieden.
2. Vor Änderungen dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein ist die Senioren- und Inklusionsvertretung zu hören.
3. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Regelungen außer Kraft:

Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 07.11.2006 beschlossene Richtlinien für die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich am Rhein in der aktuellen Fassung.

4. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt, die weibliche Form ist eingeschlossen.

Emmerich am Rhein, den

Der Bürgermeister

